

RSS-0001-26
= RSS-E 3/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.3.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Marc Zickbauer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- maklerin
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung per 20.11.2020 eine (anonymisiert) Profi-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Auftragnehmer-Rechtsschutz“ (Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers an Dritte, Artikel 23.1.2. iVm 23.2.1.2. und 23.2.3.2. ARB) einschließt.

Vereinbart wurden nach den Angaben der Antragstellerin die ARB 2020, welche auszugsweise lauten:

„(...)Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die

Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. (...)

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

(Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. (...)

Weiters wurde die Sondervereinbarung Nr. 089 getroffen, deren Pkt. 3 lautet:

„3. Mitversicherung Harvester

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich gemäß Art.23.1.2. ARB umfasst der Versicherungsschutz abweichend von Art. 23.3.1. ARB auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Verleih von Harvestern (Maschinen zu Holzernte).“

Die Antragstellerin hat mit der (anonymisiert) (Leasinggeberin) eine Leasingvereinbarung über einen Gebirgsharvester geschlossen. Am 28.1.2019 schloss die Antragstellerin mit der W(anonymisiert) eine Vereinbarung über die Nutzung dieses Harvesters durch die W(anonymisiert) ab. Letztere verpflichtete sich, für die Antragstellerin Holzschlägerungsarbeiten im Mindestausmaß von 7.000 fm pro Jahr durchzuführen. Weiters wurde ein von der W(anonymisiert) zu bezahlendes Nutzungsentgelt von 10.009,25 EUR brutto vereinbart.

Nach den Angaben der Antragstellerin vereinbarte sie mit der Leasinggeberin infolge der Covid-19-Pandemie eine Stundung der Leasingraten für die Monate April bis September 2020. Sie vereinbarte mit der W(anonymisiert) eine Weitergabe dieser Stundung an letztere, die offenen Raten sollten am Ende der Vertragsdauer bezahlt werden.

Die Antragstellerin kündigte den Vertrag mit der W(anonymisiert) mit Wirkung zum 17.1.2023 vorzeitig. Über das Vermögen der W(anonymisiert) wurde mit Beschluss vom 18.3.2023 das Konkursverfahren eröffnet. Die Antragstellerin meldete Forderungen in Höhe von 42.839,60 EUR an, die bei der Prüfungstagsatzung zur Gänze bestritten wurden. In dieser Summe sind die Nutzungsentgelte für die Monate April, Mai und Juni 2020 enthalten, weiters wurde die Zahlung eines Rechtsanwalts honorars iHv 2.241 EUR gefordert. Worauf sich die weiteren Forderungen begründen, ist dem Vorbringen der Antragstellerin nicht zu entnehmen. Der Masseverwalter der W(anonymisiert) wendete gegen die Forderungen Schadenersatzforderungen zumindest in der Höhe der Forderungen der Antragstellerin ein. Zusammengefasst habe die Antragstellerin der W(anonymisiert) vertragswidrig den Kauf des Harvesters gegen Zahlung der restlichen Nutzungsentgelte bis zum ursprünglich vereinbarten

Vertragsende verweigert. Der zu zahlende Restbetrag sei weit geringer als der tatsächliche Restwert des Harvesters gewesen.

Die Rechtsvertretung der Antragstellerin ersuchte die Antragsgegnerin um Deckung für die Geltendmachung der offenen Forderungen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 3.1.2024 die Deckung des Schadenfalls wie folgt ab (Schadennr. (anonymisiert)):

„(...)Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt (Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen Art. 3 ARB 2019).

Sie sind seit 20.11.2020 versichert.

Der Versicherungsfall ist davor eingetreten. Es besteht daher kein Versicherungsschutz.(...)“

Die Antragsgegnerin ergänzte in einer weiteren Deckungsablehnung vom 6.10.2025, dass der Versicherungsfall ein Dauerverstoß sei, der mit 30.4.2020 eingetreten sei, da Forderungen ab diesem Datum geltend gemacht würden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.1.2026. Die gestundeten Raten dürften nach Ansicht der Antragstellerin nicht für die zeitliche Festlegung des Versicherungsfalles herangezogen werden, da diese nie strittig gewesen seien. Sie seien lediglich durch die Aufkündigung des Vertrages fällig geworden, weil vereinbart worden sei, dass diese gestundeten Raten am Ende der Vertragslaufzeit zu bezahlen wären.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Schreiben vom 21.1.2026 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist auf den einem objektiven Betrachter erkennbaren Zweck der Bestimmung abzustellen (vgl. RS0050063).

Für das Vorliegen eines Versicherungsfalles trifft nach der allgemeinen Risikoumschreibung den Versicherungsnehmer die Beweislast (RS0043438). Der Versicherungsnehmer, der eine Versicherungsleistung beansprucht, muss die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Eintritts des Versicherungsfalles (RS0080003) während des versicherten Zeitraums beweisen.

Nach Art 2, Pkt. 3 ARB 2010 liegt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne

weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er auch wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbarer Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RS0114001).

Es ist grundsätzlich auf den ersten Verstoß abzustellen (RS0114209), der den Keim des Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann, wenn dieser schon für sich allein betrachtet nach der Lebenserfahrung geeignet war, den Rechtskonflikt auszulösen, oder zumindest noch erkennbar nachwirkte und den endgültigen Ausbruch der Streitigkeit nach dem Vorliegen eines oder weiterer Verstöße noch mitauslöste, sohin „adäquat kausal“ war (7 Ob 32/18h mwN).

Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei den einzelnen schädigenden Verhaltensweisen jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. War nach der Sachlage beim Erstverstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbstständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor (RS0111811).

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes stellt die Frage, ob ein adäquater Zusammenhang eines Erstverstoßes mit einem Folgeverstoß vorliegt, eine solche des Einzelfalles dar (vgl 7 Ob 155/06d). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fragestellung, ob durch eine Stundung der Kausalzusammenhang zwischen den jeweiligen Verstößen unterbrochen wird oder nicht.

Die Antragstellerin bzw. deren Vertreterin haben vorgebracht, dass es sich entgegen der Rechtsansicht der Antragsgegnerin um keinen Dauerverstoß handle, da die Raten einvernehmlich gestundet worden seien und deren Fälligkeit auf das Ende der Vertragsdauer aufgeschoben worden sei.

Dieser Auffassung ist aus Sicht der Schlichtungskommission zu folgen. Nach dem von der Antragstellerin geschilderten Sachverhalt sind lediglich die gestundeten Raten offen geblieben, die weiteren Raten wurden laufend bezahlt. Es kann daher nicht die Rede davon sein, dass nach den oben genannten Kriterien mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen war.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 11. März 2026